



# Elektronisches Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 24

Rotenburg (Wümme), den 31.12.2023

2. Jahrgang



## Inhalt

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „An der Mehde“ in der Samtgemeinde Zeven im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28. September 2023

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Roter Moor und Altes Moor“ in der Samtgemeinde Fintel im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28. September 2023

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Hiddingen - Schwitschen im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 12. Dezember 2023

*(Hinweis: Die Karten befinden sich als Anlage zu diesem Amtsblatt)*

Sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 20. Dezember 2023

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den qualifizierten Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 20. Dezember 2023

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung) vom 20. Dezember 2023

Verordnung über das Wasserschutzgebiet Tarmstedt im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 20. Dezember 2023

### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 21. Dezember 2023

Gebührensatzung für den Friedhof Mulmshorn der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 21. Dezember 2023

Gebührensatzung für den Friedhof Unterstedt der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 21. Dezember 2023

Gebührensatzung für den Friedhof Waffensen der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 21. Dezember 2023

Friedhofssatzung für die Friedhöfe Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 21. Dezember 2023

Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 21. Dezember 2023

Honorarordnung der Volkshochschule der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 21. Dezember 2023

Gebührensatzung der Volkshochschule Rotenburg (Wümme) der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 21. Dezember 2023

7. Satzung vom 14. Dezember 2023 zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung)

8. Satzung vom 14. Dezember 2023 zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung)

1. Satzung vom 15. Dezember 2023 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Zeven vom 05.10.2005

Satzung der Stadt Zeven über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) vom 15. Dezember 2023

Jahresabschluss 2014 der Samtgemeinde Fintel und Entlastungserteilung vom 18. Dezember 2023

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Selsingen vom 6. Dezember 2023

2. Satzung vom 21. Dezember 2023 zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Samtgemeinde Sittensen vom 20.06.2019

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Sittensen vom 21. Dezember 2023

19. Satzung vom 15. Dezember 2023 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Samtgemeinde Sottrum (Entwässerungsabgabensatzung) vom 18. Dezember 1980

8. Satzung vom 15. Dezember 2023 zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Sottrum über Gebühren für die Beseitigung der Abwässer aus Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben (Gebührensatzung - dezentrale Abwasserbeseitigung) vom 2. März 1989

Satzung zur 11. Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt vom 19. Dezember 2023

Satzung zur 16. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Tarmstedt vom 19. Dezember 2023

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2024 vom 14. Dezember 2023

3. Satzung vom 5. Dezember 2023 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kosten-erstattungen für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Zeven (Wasserabgabensatzung) vom 20. Juni 2019

2. Satzung vom 21. Dezember 2023 zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Ahausen vom 01.08.2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Ahausen für das Haushaltsjahr 2024 vom 12. Dezember 2023

Haushaltssatzung der Gemeinde Böttersen für das Haushaltsjahr 2024 vom 5. Dezember 2023

Satzung der Gemeinde Elsdorf über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) vom 8. Dezember 2023

Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Gnarrenburg (Straßenreinigungssatzung) vom 12. September 2023

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Gnarrenburg (Straßenreinigungsverordnung) vom 12. September 2023

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 5 VII „Hindenburgstraße - Talstraße bis Rosenstraße“ in der Gemeinde Gnarrenburg vom 12. Dezember 2023

Gebührensatzung der Gemeinde Gnarrenburg für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 12. Dezember 2023

Satzung der Gemeinde Gnarrenburg über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) vom 12. Dezember 2023

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 87 „Östlich des Schmiedeackers“ in der Gemeinde Gnarrenburg vom 12. Dezember 2023

Satzung der Gemeinde Gyhum über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) vom 6. Dezember 2023

Satzung der Gemeinde Gyhum über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 5. Dezember 2023

Haushaltssatzung der Gemeinde Hepstedt für das Haushaltsjahr 2024 vom 5. Dezember 2023

Satzung der Gemeinde Heeslingen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) vom 12. Dezember 2023

5. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hipstedt vom 14. Dezember 2023

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindebücherei Scheeßel vom 21. Dezember 2023

Hundesteuersatzung der Gemeinde Scheeßel vom 21. Dezember 2023

Satzung der Gemeinde Scheeßel über die Aufhebung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Windpark Ostervesede-Süd“, Ostervesede vom 22. Dezember 2023

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte in der Gemeinde Scheeßel vom 21. Dezember 2023

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Westerwalsede (Hebesatzsatzung) vom 14. Dezember 2023

Hundesteuersatzung der Gemeinde Westerwalsede vom 14. Dezember 2023

### **C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Bremervörde für das Haushaltsjahr 2024 vom 13. Dezember 2023

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land vom 31. Dezember 2023

Entgeltregelung vom 8. Dezember 2023 für Lieferungen und Leistungen des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land gültig ab 1. Januar 2024

Haushaltssatzung des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land für das Haushaltsjahr 2024 vom 8. Dezember 2023

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gyhum in 27404 Gyhum, Eichenstraße 2, vom 30. Oktober 2023

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gyhum in 27404 Gyhum, Eichenstraße 2 vom 7. September 2023

### **D. Berichtigungen**

---

## Landkreis Rotenburg (Wümme)

### **Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "An der Mehde" in der Samtgemeinde Zeven im Landkreis Rotenburg (Wümme)**

**Vom 28.09.2023**

Aufgrund des § 19 NNatSchG<sup>1</sup> wird verordnet:

#### **§ 1**

#### **Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 4 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) "An der Mehde" erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Zevener Geest" im Naturraum "Stader Geest" und befindet sich südlich des Naturschutzgebietes "Ostetal mit Nebenbächen" bei Offensen und nordöstlich der Stadt Zeven (Samtgemeinde Zeven) im Landkreis Rotenburg (Wümme). Das LSG besteht größtenteils aus Kiefernwald armer Sandböden mit eingestreutem Eichenwald und Laubwaldjungbestand. Stellenweise finden sich kleinflächige Fichtenkulturen. Westlich des Waldbereichs grenzen nasse Grünlandbereiche sowie der Flusslauf der Aue Mehde an. Der südwestliche Teilbereich des LSG weist unter anderem Bestände des Erlen- und Eschenquellwaldes, Nasswiesen und zum Teil intensiv genutzte Grünlandflächen auf.
- (3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:8000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem LSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im LSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von Jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Zeven sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Naturschutzamt, unentgeltlich eingesehen werden.
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 53 ha.

#### **§ 2**

#### **Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
- (2) Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere
  1. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Wälder mit Erlen-Eschenquellwäldern, Eichen-Mischwäldern und Kiefernwäldern sowie sonstigen standortheimischen Laubwaldbeständen,
  2. die Erhaltung und Entwicklung von möglichst artenreichen und möglichst extensiv genutzten Grünlandflächen,

---

<sup>1</sup> Nds. Naturschutzgesetz (NNatSchG) i. d. F. vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.9.2022 (Nds. GVBl. S.578)

3. die Entwicklung der Aue Mehde als naturnahes ökologisch durchgängiges Fließgewässer mit natürlicher Fischfauna, flutender Wasservegetation und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen mit Bedeutung als Lebensraum für Bachneunauge, Flussneunauge und Fischotter,
  4. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
  5. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des LSG.
- (3) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### **§ 3**

#### **Verbote**

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht, dem Herdenschutz dient oder der Hund als Rettungshund, Hütehund oder Diensthund eingesetzt wird,
2. abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen, oder naturnahen Gebüsch,
4. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
6. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
7. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
8. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
9. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
10. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) dienen,
11. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 8 zulässige naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierungen notwendig sind,
12. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
13. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
14. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
15. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
16. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Anlage anderer Sonderkulturen,
17. Erstaufforstungen auf Grünland vorzunehmen,
18. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
19. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten einzubringen oder anzusiedeln,
20. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
21. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des LSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.

## § 4 Zulässige Handlungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind zulässig und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Zulässig sind

1. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite und soweit dies für die zulässigen Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit milieugeeignetem Material wie Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material,
2. Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit und des erforderlichen Lichtraumprofils der bestehenden Wege in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres,
3. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
4. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen,
5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
6. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
7. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
8. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
9. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
10. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
11. die Durchführung von Maßnahmen durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörde und anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben.
12. die Durchführung von Maßnahmen zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Aue Mehde. Im Rahmen der Gewässerunterhaltung sind die Vorgaben des Leitfadens Artenschutz – Gewässerunterhaltung unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Ziele dieser Verordnung zu beachten.

Freigestellt ist

1. das Krauten der Sohle einseitig, wechselseitig oder in Form einer Mittelgasse in der Zeit vom 01. September bis 28. Februar des Folgejahres,
2. die Böschungsmahd einseitig, wechselseitig oder abschnittsweise in der Zeit von 01. September bis 28. Februar des Folgejahres sowie
3. die Beseitigung von Abflusshindernissen.
4. der Gehölzrückschnitt wechselseitig/einseitig und in mehrjährigem Abstand im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres.

Weitergehende Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, ist zulässig, jedoch ohne den Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung inklusive Hege der Fließgewässer und der Teiche durch den jeweiligen Fischereiberechtigten nach folgenden Vorgaben

1. Ausübung der Fischerei nur unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses,
2. ohne Einrichtung fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade,
3. für die Reusenfischerei sind nur Reusen erlaubt, die mit einem Ottergitter ausgestattet sind, dessen Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten oder die

Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten (z.B. spezielle Reusen mit Gummireißnaht oder Feder-Metallbügel).

- (5) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Die Neuanlage von
1. Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschen und Kunstbauten sowie
  2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen
- ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Freigestellt ist die Fallenjagd mit Lebendfallen und selektiv fangenden Totschlagfallen, die den Fischotter nicht gefährden. Die Anlage von Kurrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens fünf Werktage vorher anzuzeigen.
- (6) Zulässig ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis
1. auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Grünlandflächen nachfolgenden Vorgaben,
    - a) unter Belassung eines mindestens 2,5 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer II. Ordnung und eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer III. Ordnung gemessen von der Böschungskante aus, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger ausgebracht und keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen; zulässig ist eine einmalige Pflegemahd der über einen Meter hinausgehenden Uferrandstreifen nicht vor dem 15. Juli eines Jahres - unberührt hiervon bleiben die gemäß § 30 BNatSchG erforderlichen Nutzungsaufgaben zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung der gesetzlich geschützten Biotope innerhalb der Uferrandstreifen
    - b) beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer II. und III. Ordnung einzuhalten; beim Einsatz abdriftmindernder Technik zur Ausbringung von Dünger und bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gilt nur der im § 4 Abs. 5 Nr. 1 a) genannte Mindestabstand von 2,5 bzw. 1 m,
    - c) ohne Grünland umzubrechen,
    - d) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von natürlichen Bodensenken, -mulden und -rillen sowie durch Einebnen und Planieren
    - e) nur auf trittfesten Standorten ist eine Beweidung ohne Zufütterung und ohne Durchtreten der Grasnarbe sowie ohne Portions- oder Umtriebsweide erlaubt,
    - f) ohne Anlage von Mieten,
    - g) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; ausgenommen sind Über- und Nachsaaten sowie die Beseitigung von Wildschäden auch im Schlitzdrillverfahren,
  2. auf den in der Karte waagerecht schraffierten Grünlandflächen unter Einhaltung der Vorgaben aus Nr. 1, jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
    - a) ohne Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
    - b) ohne Grünlanderneuerung, ausgenommen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren,
    - c) Düngung mit max. 80 kg N/ha/Jahr,
    - d) Mahd erst ab dem 16. Juni eines jeden Jahres oder Beweidung bis zum 21. Juni mit höchstens 2 Weidetieren je Hektar,
- Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von Nr. 1 und Nr. 2 zulassen.
- (7) Zulässig ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG auf **allen Waldflächen** unter Beachtung folgender Vorgaben
- a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme und Pflege in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar des Folgejahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten; in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur zulässig, wenn sie fünf Werktage vor Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wird,
  - b) Kahlschlag nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - c) Belassen von mindestens einem Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers bis zum natürlichen Zerfall,

- d) vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
  - e) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur, wenn dieser mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde,
  - f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - g) keine Düngungsmaßnahmen,
  - h) Neu- und Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den in § 3 und § 4 genannten Fällen zur Erteilung von Ausnahmen oder ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (9) Zulässig sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- (10) Weitergehende Vorschriften der § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (11) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## **§ 5 Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG eine Befreiung erteilen.

## **§ 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) § 15 NNatSchG bleibt unberührt.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 4 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer zulässigen Handlung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

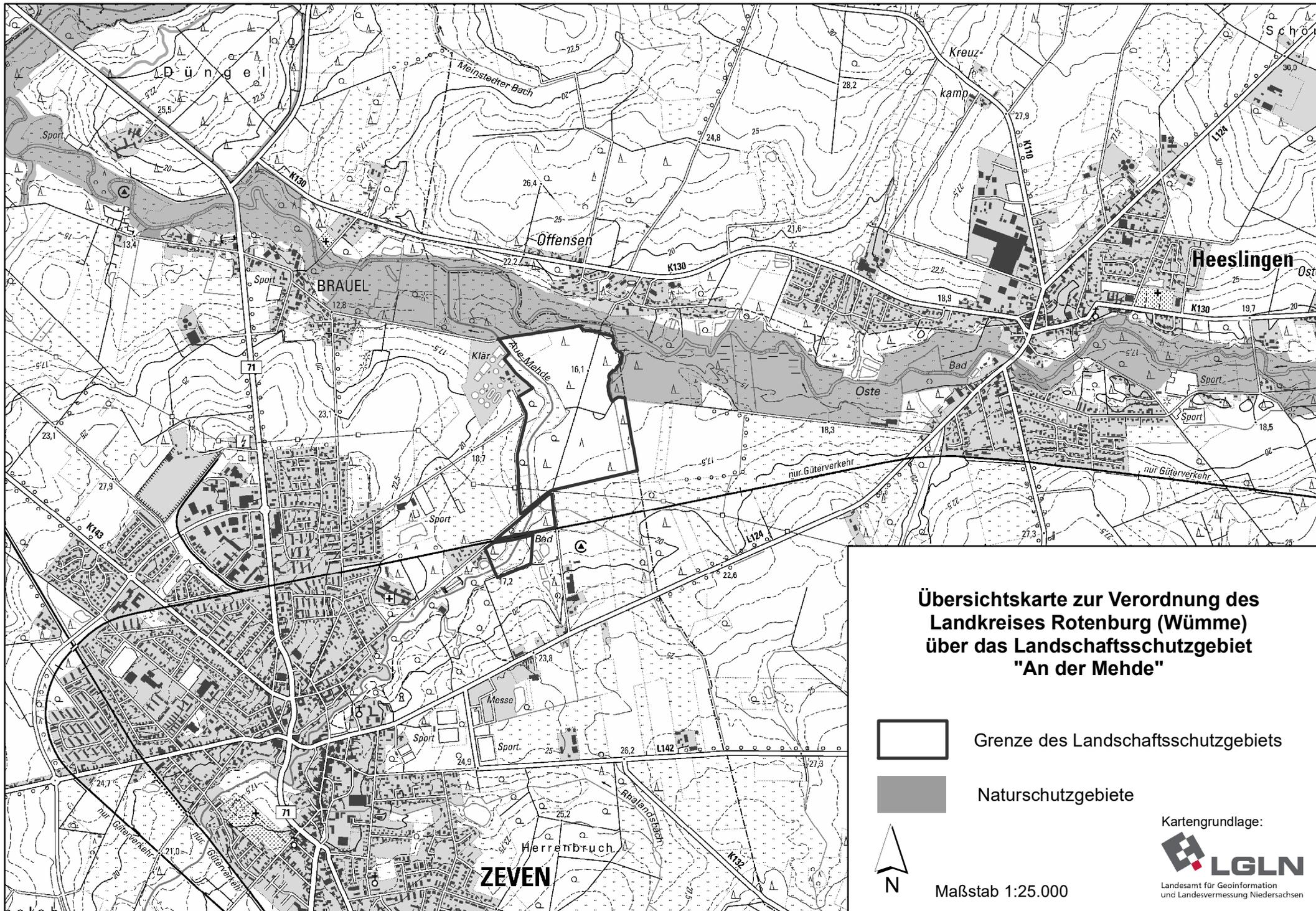
**§ 8**  
**Inkrafttreten**

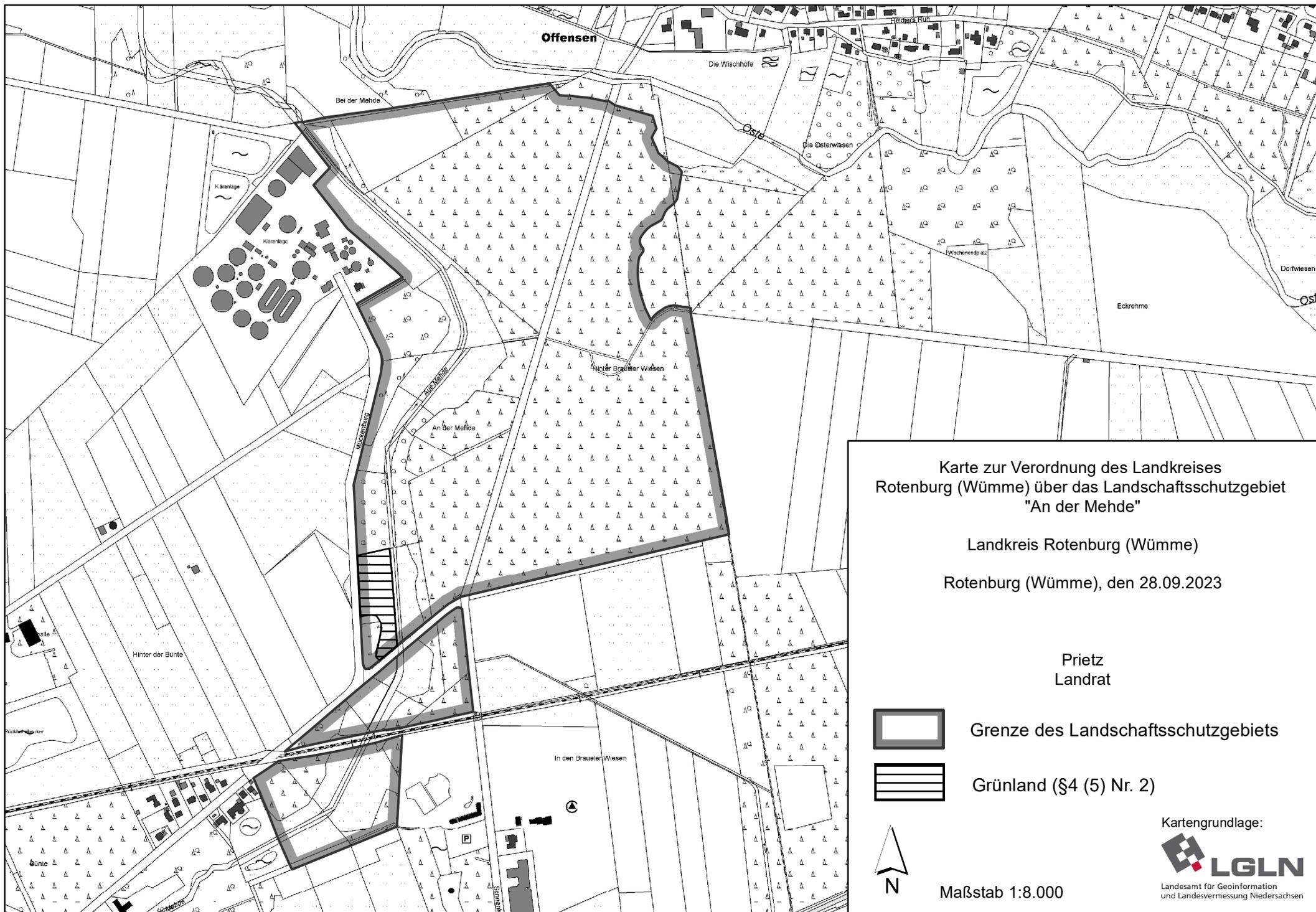
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Ostetal" vom 27.04.1962 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 14/15, 1962) im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Rotenburg (Wümme), den 19.12.2023

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Prietz  
(Landrat)





Karte zur Verordnung des Landkreises  
 Rotenburg (Wümme) über das Landschaftsschutzgebiet  
 "An der Mehde"

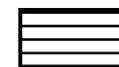
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 28.09.2023

Prietz  
 Landrat



Grenze des Landschaftsschutzgebiets



Grünland (§4 (5) Nr. 2)



Maßstab 1:8.000

Kartengrundlage:



Begründung zur Verordnung über das  
Landschaftsschutzgebiet  
**"An der Mehde"**

**Inhaltsverzeichnis:**

1	Anlass der Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets .....	2
2	Gebietsbeschreibung .....	2
2.1	Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente .....	2
2.2	Abgrenzung des LSG .....	2
2.3	Nutzungen und Eigentumsverhältnisse .....	2
3	Schutzwürdigkeit .....	3
4	Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit .....	3
5	Entwicklungsziele .....	4
6	Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes .....	4
6.1	Schutzbestimmungen (Verbote) .....	4
6.2	Zulässige Handlungen.....	6
6.3	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen .....	12

# **1 Anlass der Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets**

Im Zuge der Ausweisung des Naturschutzgebiets (NSG) „Ostetal mit Nebenbächen“ wurde das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Ostetal“ größtenteils aufgehoben. Bei Offensen ist jedoch noch ein größerer Bereich durch das noch vorhandenen o.g. LSG geschützt. Da weder der Verordnungsinhalt noch die Abgrenzung den heutigen Gegebenheiten entsprechen, wird das LSG „An der Mehde“ ausgewiesen und das LSG „Ostetal“ im Geltungsbereich aufgehoben.

Der Anlass zur Ausweisung des LSG besteht in der Schutzwürdig- sowie Schutzbedürftigkeit des Gebietes, welches als angrenzendes Gebiet zum Naturschutzgebiet „Ostetal mit Nebenbächen“ zu schützen ist. Das Gebiet besteht hauptsächlich aus Waldbestandteilen sowie Grünlandbereichen, welche durch den Flusslauf der Aue Mehde durchquert werden. Wertvolle Biotop sind in Form von Erlen-Eschen-Quellwald, Eichenwald sowie artenreichen Nasswiesen im Gebiet zu finden. Zudem sind Kiefernbestände, kleinflächige Fichteninseln sowie Laubwaldjungbestand in dem großen Waldkomplex vorhanden. Die Grünlandbereiche entlang des Flusslaufes der Aue Mehde sind feucht bis nass und werden im Rahmen unterschiedlicher Nutzungsintensitäten bewirtschaftet.

## **2 Gebietsbeschreibung**

### **2.1 Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente**

Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Zevener Geest" im Naturraum "Stader Geest" und befindet sich südlich des Naturschutzgebietes "Ostetal mit Nebenbächen" bei Offensen und nordöstlich der Stadt Zeven (Samtgemeinde Zeven) im Landkreis Rotenburg (Wümme).

Das LSG besteht größtenteils aus Kiefernwald armer Sandböden mit eingestreutem Eichenwald und Laubwaldjungbestand. Stellenweise finden sich kleinflächige Fichtenkulturen. Westlich des Waldbereichs grenzen nasse Grünlandbereiche sowie der Flusslauf der Aue Mehde an. Der südwestliche Teilbereich des LSG weist unter anderem Bestände des Erlen- und Eschen-Quellwaldes, Nasswiesen und zum Teil intensiv genutzte Grünlandflächen auf.

### **2.2 Abgrenzung des LSG**

Die Grenze des LSG orientiert sich an dem Grenzverlauf des vorherigen LSG und wurde an die heutigen Nutzungsgrenzen angepasst. Im Nordosten grenzt das LSG an das NSG "Ostetal mit Nebenbächen". Die LSG-Grenze wurde größtenteils auf vorhandene Flurstücksgrenzen gelegt oder an markante Landschaftsbestandteile wie Gräben, Wege und Nutzungsgrenzen angepasst.

Die Grenze des LSG, in der Karte ist als graue Linie dargestellt, verläuft auf der dem LSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, sind Bestandteil des LSG.

### **2.3 Nutzungen und Eigentumsverhältnisse**

Etwa 31 ha des größeren Waldkomplexes befinden sich im Eigentum der Anstalt Niedersächsische Landesforsten. Im Südwesten des LSG sind einige Flächen der Samtgemeinde Zeven

bzw. der Stadt Zeven angesiedelt, welche insgesamt eine Größe von ca. 4,3 ha umfassen. Im Süden des LSG befindet sich zudem eine Landkreisfläche von geringer Größe (3.670 m<sup>2</sup>). Alle weiteren Flächenanteile sind in Privateigentum. Die Grünlandflächen werden ausgenommen von den nassen artenreicheren Bereichen intensiv genutzt. Die Waldbereiche werden im Rahmen verschiedener Nutzungsintensitäten bewirtschaftet. Zudem wird das Gebiet durch die Bevölkerung der anliegenden Ortschaften der Gemeinde Zeven zur Naherholung genutzt.

### **3     Schutzwürdigkeit**

Der Waldbereich ist insgesamt als strukturreich zu beschreiben. Hinzu kommt ein abwechslungsreiches Bodenrelief mit verschiedenen ausgerichteten, zu dem Bachtal geneigten, Hanglagen. Im Bereich der Kiefernforste befinden sich in der Kraut- und Strauchschicht Arten des Bodensauren Eichenwaldes (WQ) sowie Eichen in der Naturverjüngung. Die örtlich natürlich verjüngten Eichen sollen vorrangig erhalten und gefördert werden. Zudem wäre darüber hinaus als unverbindlicher Entwicklungsvorschlag die Entwicklung hin zu einem Bodensauren Eichenwald (WQ) anzustreben.

Zudem sind die Grünlandflächen entlang des Flusslaufes der Aue Mehde als zusammenhängender Grünlandkomplex schützenswert. Eine Entwicklung zu extensiverer Nutzung ist hier erstrebenswert.

Einzelne Grünlandflächen und die Erlen-Eschen-Quellwälder sind gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG geschützt. Die Bestimmungen der gesetzlich geschützten Biotope werden von dieser Verordnung nicht berührt, sondern durch bestimmte Nutzungsaufgaben vielmehr konkretisiert.

### **4     Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit**

Das Gebiet wird aufgrund der integrierten intensiven landwirtschaftlichen Nutzung beeinträchtigt. Die Grünlandflächen können durch weitere Intensivierungen wie z.B. Grünlandumwandlung oder die Beweidung mit hohen Viehdichten beeinträchtigt werden. Ebenso können die Grünlandflächen durch Nutzungsaufgabe gefährdet werden. Die nur allgemein gehaltenen gesetzlichen Vorgaben an die ordnungsgemäße Forstwirtschaft sind nicht auf allen Waldflächen ausreichend, um einer Beeinträchtigung der jeweiligen Waldgesellschaft bzw. einzelner Tierarten zu gewährleisten. Die Grundsätze und Kennzeichen aus § 11 NWaldLG sind nicht alle ohne weitergehende Konkretisierungen, z. B. in einer naturschutzrechtlichen Verordnung, unmittelbar gültig. Insbesondere im Privatwald wurde ausdrücklich darauf verzichtet, diese Kennzeichen wenigstens als Grundsätze zu kennzeichnen. Zum Schutz der genannten Flächen sind daher Regelungen zu der forst- und landwirtschaftlichen Nutzung erforderlich.

## 5 Entwicklungsziele

Ziele	Maßnahmen
Erhaltung und Entwicklung naturnaher Wälder mit Erlen-Eschen-Quellwäldern, Eichen-Mischwäldern, Kiefernwäldern sowie sonstigen standortheimischen Laubwaldbeständen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Förderung von standortheimischen Baumarten</li> <li>▪ Erhalt von Totholz, Altholz und Habitatbäumen</li> <li>▪ Sicherung des Wasserhaushalts</li> <li>▪ Ggf. Pflegemaßnahmen</li> <li>▪ Ggf. Maßnahmen zur Wiedervernässung</li> </ul>
Erhaltung und Entwicklung von artenreichen, möglichst extensiv genutzten Grünlandflächen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Regelungen zur Beweidung und zur Grünlanderneuerung</li> <li>▪ Ggf. Pflegemaßnahmen</li> <li>▪ Ggf. Extensivierung der intensiv genutzten Grünlandflächen sowie eine Umwandlung von Acker in Grünland</li> <li>▪ Ggf. Optimierung des Wasserhaushalts</li> </ul>
Entwicklung der Aue Mehde als naturnahes ökologisch durchgängiges Fließgewässer mit natürlicher Fischfauna, flutender Wasservegetation und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen mit Bedeutung als Lebensraum für Bachneunauge, Flussneunauge und Fischotter	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Betretensregelung</li> <li>▪ Regelungen zur Freizeitnutzung</li> <li>▪ Regelungen zur Bewirtschaftung von angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen (z. B. Uferrandstreifen)</li> <li>▪ Keine weitere Entwässerung</li> <li>▪ Ggf. Optimierung des Wasserhaushalts</li> </ul>
Schutz und Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Extensive Nutzung von artenreichen Grünlandflächen</li> <li>▪ Belassen von Totholz</li> <li>▪ Vermeidung von Stoffeinträgen/Pflanzenschutzmitteln</li> <li>▪ Regelungen zur Freizeitnutzung</li> </ul>
Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit des LSG	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Regelungen zur Freizeitnutzung</li> <li>▪ Möglichst kein neuer Wegebau</li> </ul>

Tabelle 1: Ziele und zur Zielerreichung erforderliche Maßnahmen für das geplante LSG "An der Mehde".

## 6 Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes

### 6.1 Schutzbestimmungen (Verbote)

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind im LSG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Entsprechende Hand-

lungen sind im § 3 der Verordnung aufgelistet. So soll u.a. sichergestellt werden, dass Maßnahmen, die der Erhaltung und Entwicklung der Waldbestände und Grünlandflächen entgegenstehen, verboten sind.

Gemäß § 3 Satz 2 Nr. 1 ist es verboten Hunde unangeleint laufen zu lassen, es sei denn dies ist Teil der ordnungsgemäßen Jagdausübung. Dieses Verbot dient der Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des LSG (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 5) und trägt insbesondere dazu bei Störungen im Lebensraum von Vogelarten und anderen Tierarten zu vermeiden. Für Hunde, die im Einsatz als Hüte- oder Herdenschutzhund oder Diensthund sind, gilt das Anleingebot nicht. Ebenso wenig für Jagd- und Rettungshunde. Die Hundeausbildung im Allgemeinen unterliegt dem Verbot. Soweit der Jagdausübungsberechtigte im NSG eigene Jagdhunde ausbildet, unterliegt die Ausbildung der Freistellung gemäß § 4 Abs. 5 der Verordnung, weil die Ausbildung von Jagdhunden unter die ordnungsgemäße Jagdausübung fällt.

Das Verbot gemäß § 3 Satz 2 Nr. 2 Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden, entspricht § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG. Abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG gibt es im LSG aber keine Ausnahme für Behörden wie z. B. Unterhaltungsverbände, da die Röhrichtbestände für viele Arten einen wichtigen Lebensraum darstellen und vor allem zur Fortpflanzungs- und Schlupfzeit nicht zerstört werden dürfen.

§ 3 Satz 2 Nr. 3 verbietet die Beseitigung und Beeinträchtigung von Landschaftselementen und anderen prägenden Gehölzen und Gehölzstrukturen. Diese linearen und punktförmigen Elemente wie z. B. Einzelbäume, Baumreihen oder naturnahe Gebüsche sind für die gesetzlich geforderte Biotopvernetzung gemäß § 21 Abs. 6 BNatSchG notwendig und daher zu erhalten. Fachgerechte Pflegemaßnahmen zur Verjüngung der Gehölze sind in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 9 erlaubt. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit sind gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 10 zulässig. Insoweit wird die Regelung des § 5a NNatSchG konkretisiert.

Um Störungen im Lebensraum verschiedenster Tierarten (insbesondere Vogelarten) zu vermeiden, ist es im Bereich des LSG gemäß § 3 Satz 2 Nr. 5 verboten die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.

Gemäß § 3 Satz 2 Nr. 6 sollen Veranstaltungen in dem LSG unterbleiben, da sie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen können. Für Veranstaltungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, ist eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich, die gemäß § 4 Abs. 8 mit Auflagen versehen sein kann. Gewässerschauen sind gem. § 44 Wasserverbandsgesetz (WVG) vorgeschrieben und fallen daher nicht unter dieses Verbot. Diese können daher auch weiterhin im LSG durchgeführt werden.

Forstwirtschaftliche Abfälle können z. B. Schlagabraum oder Wurzelwerk sein. Gemeint sind mit diesem Verbot aber nur die Abfälle, die in das LSG eingebracht werden. Dies wird in § 3 Satz 2 Nr. 12 ausdrücklich verboten. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft wird insoweit nicht eingeschränkt.

Das Verbot in § 3 Satz 2 Nr. 13 ist erforderlich, weil der Bodenabbau erst ab 30 m<sup>2</sup> einer Genehmigung durch die zuständige untere Naturschutzbehörde bedarf und bereits kleinere Bodenabbaumaßnahmen zu einer Beeinträchtigung des Gebietes führen können, wenn beispielsweise ein naturschutzfachlich bedeutsamer Biotoptyp betroffen ist.

Gemäß § 3 Satz 2 Nr. 14 darf Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser nicht entnommen werden. Ist eine Wasserentnahme für Löscharbeiten notwendig, handelt es sich um Gefahr im Verzug und fällt nicht unter dieses Verbot. Da auch erlaubnisfreie Wasserentnahmen geeignet sind, den Schutzzweck zu beeinträchtigen, ist dieses Verbot auch erforderlich.

Nach § 3 Satz 2 Nr. 15 ist es untersagt, in die bestehenden Verhältnisse des Wasserhaushalts in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann. Dies kann zu Veränderungen des Grundwasserstandes führen, was wiederum erhebliche Auswirkungen auf z. B. grundwasserabhängige Ökosysteme haben könnte. Betroffen wären vor allem die Nasswiesen sowie die Erlen- und Eschen-Quellwaldbereiche.

Um den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere zu gewährleisten (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 4), ist es gemäß § 3 Satz 2 Nr. 18 verboten, gentechnisch veränderte Organismen einzubringen, d. h. anzubauen. Gentechnisch veränderte Organismen können sich außerhalb ihres vorgesehenen Anbauggebietes ausbreiten und verwildern und somit mit den Wildpflanzen konkurrieren und diese verdrängen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung des besonderen Schutzzweckes führen und ist daher zu unterlassen.

Für den Erhalt der biologischen Vielfalt ist es untersagt nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten im LSG auszubringen oder anzusiedeln (§ 3 Satz 2 Nr. 19). Eine heimische Art ist eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise a) im Inland hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder b) auf natürliche Weise in das Inland ausdehnt; als heimisch gilt eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im Inland in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten. Eine gebietsfremde Art ist eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt. Eine invasive Art ist eine Art, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellt (z. B. Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera* Royle), Japanischer Staudenknöterich (*Fallopia japonica*)).

Gemäß § 3 Satz 2 Nr. 20 ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln untersagt. Jedoch können Pflanzenschutzmittel nach vorheriger Zustimmung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde verwendet werden, sollte dies zur horstweisen Bekämpfung von Problemunkräutern aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich sein. Zudem sind Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft und nach den Vorgaben gemäß § 4 Abs. 6 auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen gestattet. Im Rahmen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft ist auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gemäß §11 NWaldLG weitgehend zu verzichten, die Möglichkeiten des integrierten Pflanzenschutzes sind prioritär auszuschöpfen.

## **6.2 Zulässige Handlungen**

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Wegeunterhaltung mit milieuangepasstem Material wie Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material

im bisherigen Umfang. Die Einbringung von Kalk/-schotter, Bau- und Ziegelschutt oder Teer- und Asphaltaufbrüchen sowie die Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum oder angrenzenden Wald ist nicht zulässig.

Zulässig ist die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen, sofern sich dadurch die Entwässerungsleistung nicht erhöht. Mit dem Begriff Instandsetzung ist auch der Austausch abgängiger bisher funktionsfähiger Drainagerohre gemeint. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zur Verbreiterung des Vorgewendes erforderliche, geringfügige Erweiterungen von Verrohrungen von Gewässern oder Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, sind zulässig. Eine zusätzliche Verrohrung von Gewässern II. bzw. III. Ordnung (Gräben, die Grundstücke mehrerer Eigentümer entwässern) bedarf gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) einer wasserrechtlichen Genehmigung und ist daher nicht grundsätzlich freigestellt.

Die Durchführung von Maßnahmen durch Bedienstete von Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben ist zulässig. Hierunter fallen auch Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme.

Der zulässige Neubau von Weidezäunen in ortsüblicher Weise umfasst ebenfalls den Bau von Zäunen zum Schutz von Weidetieren vor dem Wolf gemäß der Richtlinie Wolf des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz<sup>1</sup>.

#### Zulässige Handlungen bezüglich der Gewässerunterhaltung

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Aue Mehde. Im Rahmen der Gewässerunterhaltung sind die Vorgaben des Leitfadens Artenschutz – Gewässerunterhaltung<sup>2</sup> unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Ziele dieser Verordnung zu beachten.

Freigestellt ist

1. das Krauten der Sohle einseitig, wechselseitig oder in Form einer Mittelgasse in der Zeit vom 01. September bis 28. Februar des Folgejahres,
2. die Böschungsmahd einseitig, wechselseitig oder abschnittsweise in der Zeit von 01. September bis 28. Februar des Folgejahres sowie
3. die Beseitigung von Abflusshindernissen.
4. der Gehölzrückschnitt wechselseitig/einseitig und in mehrjährigem Abstand im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres.

Weitergehende Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Sollte, aufgrund der geringen Breite im Oberlauf der Aue, das Krauten der

---

<sup>1</sup> Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf) - RdErl. d. MU v. 15.05.2017, Nds. MBl. 2017, 1067 - VORIS 28100.

<sup>2</sup> NLWKN (2017) Leitfaden Artenschutz - Gewässerunterhaltung

Sohle einseitig, wechselseitig oder in Form einer Mittellinie technisch nicht durchführbar sein, genügt eine Schonung des Böschungsfußes.

Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, ist zulässig, jedoch ohne den Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, "ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird". Diese Regelung bezieht sich nur auf Gräben, die überwiegend und nicht nur zeitweise Wasser führen bzw. über einen längeren Zeitraum feucht oder nass sind, so dass von einer einem aquatischen Lebensraum entsprechenden Artenzusammensetzung ausgegangen werden kann. Betroffen sind vor allem Amphibien, Insekten und Kleinsäuger. Gruppen sind von dem Verbot des Einsatzes der Grabenfräse nicht betroffen, da es sich in der Regel um keine ständig wasserführende Gräben handelt, weil sie lediglich der Oberflächenentwässerung dienen.

#### Freistellungen bezüglich der fischereilichen Nutzung

Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung und Hege der Fließgewässer und Teiche durch den jeweiligen Fischereipächter bzw. Eigentümer nach bestimmten Vorgaben.

Die Ausübung der Fischerei ist nur unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlich vorkommenden Uferbewuchses freigestellt. Nicht zulässig sind die Errichtung fester Angelplätze und die Schaffung neuer Pfade. Unter feste Angelplätze fallen befestigte Plätze (bauliche Anlage), nicht gemeint sind damit wiederholt aufgesuchte, unbefestigte Stellen. Die Nutzung bestehender Trampelpfade ist zur Ausübung der ordnungsgemäßen Fischerei zulässig. Mit Schaffung neuer Pfade ist die regelmäßige Nutzung desselben, zum Zeitpunkt der Verordnungsaufstellung nicht vorhandenen Pfades zum Gewässer und die damit verbundene Erschaffung eines sichtbaren Trampelpfades gemeint. Ein einmaliges Beschreiten von Wegen fällt nicht darunter. Für die Reusenfischerei sind nur Reusen erlaubt, die mit einem Ottergitter ausgestattet sind, dessen Einschwimmöffnung eine lichte Weite von 8,5 cm überschreiten oder die Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten.

#### Zulässige Handlungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen

Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen sowie Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten ist, sofern sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind, zulässig. Lediglich die Neuanlage bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde, die regelmäßig erteilt wird, sofern sie nicht dem Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung zuwiderläuft.

Befindet sich aber z. B. ein Wildacker auf Flächen, die für die Grünlanderhaltung oder -entwicklung vorgesehen sind, so fällt dies nicht unter die zulässigen Handlungen. Zu den Wildäsungsflächen gehören u. a. Wildäcker, die Äsung für das Wild bereithalten sollen und dem Wild zusätzlich auch Deckung bieten. Hegebüschchen können z. B. Hecken, Feldgehölze oder Gebüschchen sein, die dem Wild als Zufluchtsstätte oder Ruhezone dienen. Transportable jagdliche Ansitzeinrichtungen dürfen weiterhin genutzt und aufgestellt werden. Die Fallenjagd

mit Lebendfallen und selektiv fangenden Totschlagfallen wird freigestellt, damit Prädatoren zum Schutz der Avifauna weiterhin gefangen werden können. Zulässig sind nur Lebendfallen und selektiv fangende Totschlagfallen, die den Fischotter nicht gefährden, z.B. einklappige Betonrohr- oder Kastenfallen, jedoch keine Drahtgeflechte. Es muss sichergestellt sein, dass die Fallen täglich bzw. bei elektronischem Auslösungssignal unverzüglich kontrolliert bzw. geleert werden. Die Anlage von Kurrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist mit Anzeigepflicht an die Naturschutzbehörde zulässig, um die Wahrung des Schutzzwecks gemäß § 2 der Verordnung zu sichern.

#### Zulässige Handlungen in Bezug auf die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 BNatSchG

Zum Schutz der bestehenden Grünlandflächen und um Stoffeinträge in die Gewässer zu vermeiden, sind Regelungen zur landwirtschaftlichen Nutzung notwendig.

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung rechtmäßig bestehender Grünlandflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 BNatSchG ist auf allen rechtmäßig bestehenden und genutzten Grünlandflächen unter Beachtung der Vorgaben aus § 4 Abs. 6 zulässig. Auf allen Grünlandflächen ist ein mindestens 2,5 m breiter Uferrandstreifen entlang der Gewässer II. Ordnung und ein mindestens 1 m breiter Uferrandstreifen entlang der Gewässer III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante, von der Nutzung auszunehmen, damit diese vor Stoff- und Sedimenteinträgen geschützt werden.

Zulässig ist eine einmalige Pflegemahd der über einen Meter hinausgehenden Uferrandstreifen nicht vor dem 15. Juli eines Jahres. Unberührt hiervon bleiben die gemäß § 30 BNatSchG erforderlichen Nutzungsaufgaben zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung der gesetzlich geschützten Biotop innerhalb der Uferrandstreifen.

Diese Regelung gilt **nicht** für Gräben, einschließlich Wege- und Straßenseitengräben als Bestandteil von Wegen und Straßen, die dazu dienen, die Grundstücke von **nur einem** Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 NWG). Gewässer III. Ordnung sind gemäß § 40 NWG diejenigen oberirdischen Gewässer, die nicht Gewässer I. oder II. Ordnung sind. Die Breite von 1 m ist als grundsätzliche Mindestbreite zu sehen, die jedoch im Einzelfall je nach Örtlichkeit auch um einige Zentimeter abweichen kann. Viehtränken können z. B. nicht beliebig weit vom Gewässer angelegt werden. Somit kann an dieser Stelle von der Mindestbreite abgesehen werden. Ebenso können von dem vollständigen Nutzungsverzicht des Gewässerrandstreifens Ausnahmen zulässig sein, wenn das Entwicklungsziel auf einer bestimmten Fläche z. B. eine Hochstaudenflur ist. In diesem Fall kann eine einschürige Mahd sinnvoll sein. Darüberhinausgehende Regelungen in Satzungen der Wasser- und Bodenverbände oder Unterhaltungsverbände bleiben unberührt.

Beim Ausbringen von Dünger ist ein Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer II. und III. Ordnung einzuhalten, um diese vor Nährstoffeinträgen zu schützen. Wenn abdriftmindernde Techniken wie z. B. Schleppschlauch- oder Schleppschuhverfahren beim Ausbringen von Dünger angewendet werden, gilt dieser Schutzabstand nicht, sondern es muss lediglich der in § 4 Abs. 6 Nr. 1a) erforderliche Abstand von 2,5 m bzw. 1 m eingehalten werden.

Zusätzlich sind zum Schutz des Grünlandes außerdem folgende Vorgaben erforderlich. Zur Erhaltung des Charakters des Gebietes und der dort vorhandenen Grünlandflächen ist die Umwandlung von Grünland nicht erlaubt.

Eine Beweidung ist nur auf trittfesten Standorten, d. h. keine grundwassernahen Standorte, und ohne Zufütterung sowie Durchtreten der vorhandenen Grasnarbe erlaubt. Eine zeitlich begrenzte Anfütterung (z. B. 3 – 4 Wochen im Herbst) oder eine Anlockfütterung mit kleinen Mengen, um die Tiere zu kontrollieren oder später einzufangen, ist erlaubt. Es handelt sich um eine nicht zulässige Zufütterung, wenn auf der Fläche nicht mehr genug Futter für die Tiere ist, zusätzlich z. B. Heuraufen aufgestellt werden und durch Verbleiben der Tiere auf der Fläche die Grasnarbe zerstört wird.

Die Maßnahmen zur Grünlanderneuerung umfassen auf artenarmen Intensivgrünländern auch die wendende Bodenbearbeitung mittels Pflügen. Zu bevorzugen ist allerdings die nicht wendende Bodenbearbeitung ohne Zerstörung der Grasnarbe (z. B. Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren). Die Maßnahmen bedürfen einer vorherigen Zustimmung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde. Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren sind erlaubt. Diese zulässige Maßnahme dient der Verbesserung der Grasnarbe nach Wildschweinschäden oder nutzungsbedingten Schäden wie z. B. Fahrspuren. Die Regelungen nach §2a NNatSchG bleiben unberührt.

Bei den Flächen, die in der Karte schraffiert dargestellt sind, handelt es sich um bereits gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG geschützte Flächen (Seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiese), die bereits ohne weitere Unterschutzstellung nicht zerstört werden dürfen. Auf diesen Flächen ist eine Grünlanderneuerung nicht zulässig, um die vorhandene Artenzusammensetzung zu erhalten. Schäden an der Grasnarbe können nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durch Über- und Nachsaat behoben werden. Dabei kann das zu verwendende Saatgut entsprechend der vorhandenen Artenzusammensetzung von der Naturschutzbehörde vorgegeben werden, um eine aus naturschutzfachlicher Sicht negative Veränderung zu verhindern. Hierunter fallen auch erforderliche Über- und Nachsaaten auf kleinen Flächen (z.B. Ausbesserung von Fahrspuren und Wildschäden) Die Düngung der Fläche wird auf maximal 80 kg/ha/Jahr beschränkt, da eine zu starke Düngung der Fläche die Artenzusammensetzung in Richtung wuchsstarker stickstoffliebender Gräsern verschieben kann. Dies kann langfristig zu Dominanzbeständen einzelner Arten führen, während die für die Flächen charakteristischen Arten verschwinden, da diese auf nährstoffärmere Standorte angepasst sind. Grundsätzlich ist auch die Artenvielfalt auf mittleren Standorten, auch was den Nährstoffhaushalt betrifft, am größten. Eine Mahd der Fläche darf nicht vor dem 16. Juni erfolgen und es ist auch eine Einschränkung der Beweidungsdichte auf 2 Weidetiere pro Hektar bis zum 21. Juni festgelegt. Danach darf die Besatzdichte der Tiere erhöht werden, wobei ein Durchtreten der Grasnarbe zu verhindern ist. Diese Regelung ist erforderlich, damit die erforderliche Reproduktionsphase der Pflanzen für die Erhaltung und Förderung der für die eingezogenen Biotoptypen charakteristische Artenzusammensetzung im Frühjahr gewährleistet wird.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 der Verordnung nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von den Regelungen des § 4 Abs. 6 Nr. 1 und 2 zulassen.

## Zulässige Handlungen in Bezug auf die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG

Bei den Waldflächen, die keinem LRT zuzuordnen sind, aber dennoch naturschutzfachlich wertvoll sind und einen wichtigen Lebensraum darstellen, handelt es sich überwiegend um Kiefernwald und Eichenmischwald.

In dem geplanten LSG befindet sich der Großteil der Waldflächen im Eigentum der Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF). Für die Bewirtschaftung gelten die Grundsätze der "Langfristigen ökologischen Waldentwicklung" (LÖWE+) gemäß Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Die Holzentnahme ist boden- und bestandsschonend durchzuführen und auf den Zeitraum 01. August bis 28. Februar beschränkt, da störungsempfindliche Arten nicht durch forstwirtschaftliche Hiebsmaßnahmen während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit beeinträchtigt werden sollen. Im Einzelfall kann es in Kalamitätsfällen, aus Gründen der Bodenschonung (Trockenheit) oder tatsächlich fehlender Betroffenheit der Arten erforderlich bzw. geboten sein, schon früher mit der Holzentnahme zu beginnen. In diesem Fall ist es erforderlich, die Holzentnahme mindestens fünf Werkstage vor Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen (§ 4 Abs. 7 Nr. a).

Totholz soll in den Wäldern in einem angemessenen Umfang stehen bzw. liegen gelassen werden, da es u. a. vielen Tierarten als Unterschlupf oder Lebensraum dient. Mit Totholz werden in der Forstwirtschaft abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste bezeichnet, die mehr oder weniger fortgeschrittene Zerfallerscheinungen aufweisen. Es wird zwischen stehendem und liegendem Totholz unterschieden. Starkes Totholz hat einen Mindestdurchmesser von 50 cm bzw. 30 cm bei Birke und Erle (bei stehendem Totholz in Brusthöhe, bei liegendem am stärkeren Ende gemessen). Für die Mindestanforderung (§ 4 Abs. 7 Nr. c) werden Stücke ab 3 m Länge gezählt.

Der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur nach vorheriger Anzeige (mindestens zehn Werkstage vor Beginn der Maßnahmen) bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, da lediglich in begründeten Einzelfällen solche Mittel eingesetzt werden sollen. Pflanzenschutzmittel wie z. B. Pestizide treffen in der Regel nicht nur die Schadorganismen, sondern schädigen außerdem andere Insekten, darunter auch stark gefährdete und besonders geschützte, oder indirekt auch solche Tiere, die sich von den vergifteten Schadorganismen ernähren. Eine Düngung der Wälder ist nicht erlaubt, da es sich bei dem Bereich insgesamt um einen Moorstandort handelt, der durch seine Nährstoffarmut gekennzeichnet ist. Eine Düngung führt in diesem Fall zu einer Verdrängung der an die Nährstoffarmut angepassten Kraut- und Moospflanzen. Startdüngungen im Rahmen einer Kulturmaßnahme sind hingegen zulässig. Eine weitere Einschränkung zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung ist, dass der forstwirtschaftlich notwendige Wegeneu- und -ausbau nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erlaubt ist.

## Zulässige Handlungen bezüglich naturschutzfachlicher Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die von der Naturschutzbehörde angeordneten und mit ihr abgestimmten naturschutzfachlichen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind im LSG zulässig. Darunter fällt beispielsweise die Freihaltung der Offenlandschaft durch Entkusseln oder die Artenanreicherung von Grünland mit Hilfe einer Mahdgotübertragung.

### Andere Vorschriften

Weitergehende Vorschriften bzgl. der gesetzlich geschützten Biotope gemäß 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG, des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG und des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt, d. h. sie gelten weiterhin.

### Weitere zulässige Handlungen

Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben von der Verordnung unberührt, sofern in ihnen nichts anderes bestimmt ist.

## **6.3 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

In dem Gebiet ist es wünschenswert die landwirtschaftliche Nutzung zu extensivieren und somit artenreiche feuchte bis nasse Grünlandflächen zu entwickeln. Ebenfalls sind Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung Waldflächen anzustreben.

Als Instrumente zur Umsetzung der in § 6 der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
- b) Freiwillige Vereinbarungen,
- c) Geförderte Naturschutzprojekte sowie
- d) Einzelfallanordnungen nach § 15 NNatSchG.